

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 206/95

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str.15, 55130 Mainz,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 1995 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W G aus
Göttingen beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm im Wege des sog Zugunstenverfahrens nach § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches unter Anerkennung psychischer Störungen als weitere Folge des Arbeitsunfalls vom 30. Oktober 1981 Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 12. Februar 1990 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. April 1990; Urteil des Sozialgerichts vom 23. August 1994 sowie Beschluß des Landessozialgerichts <LSG> vom 4. Oktober 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte sei nicht verpflichtet, den eine Rentengewährung ablehnenden Bescheid vom 27. November 1987 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1988 zurückzunehmen und dem Kläger wegen weiterer Folgen des Arbeitsunfalls vom 30. Oktober 1981 (tiefenpsychologische Erkrankung) ab 10. September 1986 Verletztenrente zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Zugleich beantragt er, ihm unter Beiordnung seines Prozeßbevollmächtigten Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Der Kläger hat keinen Zulassungsgrund schlüssig dargelegt.

Die Revision ist nach § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht des Gerichts) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (Nr 3).

Im Hinblick auf diese einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG hat der Beschwerdeführer keine Gründe vorgetragen, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen. Seinen Ausführungen ist vielmehr zu entnehmen, daß er im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG rügt, indem es festgestellt hat, daß aus den von der



Beklagten und den im Gerichtsverfahren vorgelegten bzw beigezogenen Gutachten und sonstigen ärztlichen Unterlagen keine von der bindend gewordenen Entscheidung der Beklagten abweichende Bewertung zu entnehmen sei. Auf eine Rüge der unzutreffenden Beweiswürdigung kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Dementsprechend konnte dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe nicht stattgegeben werden und war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)